

RATGEBER

Eine Lehrperson fällt aus – was nun?



Urs N. Kaufmann,
alv-Sekretär.

Der Unterricht einer Lehrperson fällt wegen plötzlicher Krankheit oder wegen eines Kurzurlaubs aus. Was geschieht mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern? Für diesen Fall hat der Gesetzgeber im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL), Artikel §29, vorgesorgt: «Ist die Stelle einer Lehrperson für kurze Dauer unbesetzt, sind Lehrpersonen vorübergehend zur Stellvertretung verpflichtet. Der Grosse Rat legt fest, ab welchem Umfang und ab welcher Dauer diese abzugelten ist».

Der Grosse Rat tut dies im Artikel §32 des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP): «Jede Lehrperson ist verpflichtet, an ihrer Schule im Rahmen des Berufsauftrags und im Sinne einer Sofortmassnahme zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs vorübergehend eine weitere Abteilung zu übernehmen oder zusätzliche Unterrichtslektionen zu erteilen. Die Schulleitung sorgt für den entsprechenden teaminternen Ausgleich. Fällt eine Lehrperson voraussichtlich länger als eine Woche aus, ist eine externe Stellvertretung einzusetzen. Interne Stellvertretungen unter einer Woche begründen keinen Anspruch auf eine spezielle Lohnzulage.» Laut dem aargauischen Bildungsdepartement BKS kann auch dann eine Stellvertretung eingesetzt werden, wenn der Schulausfall nur von kurzer Dauer, aber schon länger bekannt ist, beispielsweise wegen Umzug, Hochzeit oder Zivilschutz.

Es obliegt der Schulpflege zu bestimmen, was beim Ausfall einer Lehrperson vorzukehren ist. Vielerorts werden die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe bei einem plötzlichen Schulausfall durch ein Rundtelefon benachrichtigt und sie erhalten Hausaufgaben. Oder die Sofortmassnahme gemäss § 32 LDLP wird nur für den ersten Halbtage oder Tag praktiziert und ab dem zweiten Tag bleiben die Schulkinder zu Hause und erledigen allenfalls dort Arbeiten. In einem solchen Fall muss mindestens jenen Schülerinnen und Schülern, die zu Hause nicht betreut sind oder eine Betreuung aus irgendwelchen Gründen wünschen, die Gelegenheit geboten werden, die auf dem Stundenplan vorgesehene Zeit in der Schule verbringen zu können. Grundsätzlich haben alle Schülerinnen und Schüler das Recht auf Bildung und müssen sich auf den Stundenplan verlassen können.

Ich rate jeder Schule, präventiv Szenarien für den plötzlichen Ausfall einer Lehrperson zu entwickeln und diese verbindlich nicht nur den Lehrpersonen, sondern auch den Eltern bekannt zu geben. Von Vorteil ist, wenn die Schule eine eigene Stellvertreterliste mit Lehrpersonen auf Abruf führt. Mit der vermehrten Einführung des Blockzeitenunterrichts bekommt die Thematik neuen Aufwind. Die Schulzeit ist verbindlich geregelt. Die Eltern müssen sich darauf verlassen können. Wer den Unterricht erteilt, ist für sie zweitrangig und kann ohnehin nicht von den Eltern beeinflusst werden. Plötzlichen Schulausfall darf es nicht geben. Der geplante Unterrichtsausfall beispielsweise wegen Weiterbildung des gesamten Lehrkörpers muss längerfristig geplant und bekannt gegeben werden.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär

Alle bisher erschienenen Ratgeber können im Internet unter www.alv-ag.ch unter Dienstleistungen/Ratgeber abgerufen werden.

